

Württembergische Evangelische Landessynode

		AZ L-15.411-04.06/132
	ANTRAG Nr. 43/14	
nach § 17 GeschO		
Betr.: Einstufung von geschäftsführenden Pfarrstellen		
Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am A. Beschluss vom Verweisung an		C. Antrag zurückgezogen am
B. Beschluss vom Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Ablehnung	Neinstimmen, Enthaltung	en
Die Landessynode möge beschließen:		
Der Oberkirchenrat wird gebeten zu überprüfen, ob nicht alle geschäftsführenden Pfarrstellen in Besoldungsstufe P2 eingestuft werden können. Auch die finanziellen Folgen sollten aufgezeigt werden.		
Im Gegenzug soll geprüft werden, welche nicht geschäftsführenden Pfarrstellen, die in P2 eingestuft sind, auf P1 heruntergestuft werden können.		
Begründung: Es gibt durch die Geschäftsführung viele Aufgaben, die immer anfallen unabhängig von der Größe der Gemeinde.		
Durch diese Maßnahme könnten kleinere Pfarrstellen auf dem Land gegenüber Pfarrstellen in der Stadt, die oft durch gute Verwaltungsstrukturen viele Erleichterungen haben, attraktiver gemacht werden.		
Stuttgart, 06.11.2014		
Philippus Maier Anja Holland Tobias Geiger Maike Sachs Ute Mayer Ernst-Wilhelm Gohl	Prisca Steeb Pe Edeltraud Stetter Be Gabriele Reiher Re	arkus Münzenmayer etra Wolf eate Keller enate Wittlinger omas Wingert